

Vernehmlassungsantwort

Thema	Teilrevision des Könizer Bildungsreglements
Für Rückfragen	Casimir von Arx (Co-Präsident) Mobile: +41 76 348 16 40
Absender	Grünliberale Partei Köniz E-Mail: koeniz@grunliberale.ch , Web: www.glp-koeniz.ch
Datum	9. April 2012

Sehr geehrter Herr Studer,
sehr geehrter Herr Dreier,
sehr geehrte Frau Vifian

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage und die Möglichkeit zur Mitwirkung. Gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Könizer Bildungsreglements.

Die Grünliberale Partei Köniz begrüsst die Teilrevision des 2006 total revidierten Bildungsreglements. Gegenüber dem geltenden Reglement enthält der Vernehmlassungsentwurf aus Sicht der glp drei wesentliche Neuerungen: die Regelung der Basisstufe, die Aufhebung der speziellen Sekundarklassen am Gymnasium Köniz-Lerbermatt (als Variante) sowie die Neuorganisation der Schulkommission(en). Zu diesen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Basisstufe

Wir begrüssen die gesetzliche Grundlage in Art. 8, wonach Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr zusammen als Basisstufe geführt werden können.

Spezielle Sekundarklassen am Gymnasium Köniz-Lerbermatt

Art. 5 Abs. 5 sieht als Variante vor, dass die speziellen Sekundarklassen (SSK) am Gymnasium Köniz-Lerbermatt nicht mehr weitergeführt werden. Die glp stimmt der Aufhebung dieser SSK zu. Es sind keine sachlichen, bildungspolitischen Gründe erkennbar, die gegen ihre Aufhebung sprechen würden. Ein Nachweis für den höheren Bildungserfolg im Vergleich zum entsprechenden Unterricht an den anderen Schulen fehlt. Wir erachten daher den Unterricht in den SSK am Gymnasium Köniz-Lerbermatt als gleichwertig zum Unterricht an den anderen Schulen. Hingegen stehen diese SSK quer in der heutigen Könizer Bildungslandschaft, da sie die Umsetzung der Schulmodelle mit erhöhter und flexiblerer Durchlässigkeit (Modelle 3a und 3b) behindern. Aus finanzpolitischer Optik schliesslich gibt es gute Gründe für die Aufhebung der SSK am Gymnasium Köniz-Lerbermatt; vor dem geschilderten bildungspolitischen Hintergrund sind Einsparungen von jährlich 350'000 Franken ein starkes Argument.

Die glp regt an, mit zumindest einem Teil dieser eingesparten Mittel einen speziellen Förderunterricht für Hochbegabte zu finanzieren.

Schulkommission

Die glp begrüsst das Modell mit einer Schulkommission. Im Detail sind unseres Erachtens aber einige Änderungen angezeigt.

- Vertretung der Schulbezirke: Unseres Erachtens fehlt eine Begründung für die personelle Privilegierung der Schulbezirke Köniz/Schlieren und Obere Gemeinde in Art. 15bis Abs. 2. Unabhängig davon sprechen wir uns dafür aus, dass alle Schulbezirke von zwei Mitgliedern der Schulkommission betreut werden. Dabei lassen wir offen, ob die Mitglieder einen oder zwei Bezirke betreuen. Eine Einervertretung pro Schulbezirk sehen wir als problematisch an. Zum einen birgt sie fachliche Probleme bei Fluktuationen oder Stellvertretungen, mitunter die Gefahr eines zu grossen Machtgefälles zwischen den Schulleitungen und den Vertreter(inne)n der Schulkommission, es sei denn, diese seien Experten. Zum anderen gilt es aber auch zu beachten, dass mit einer Doppelvertretung pro Schulbezirk die Gefahr der Befangenheit oder von persönlichen Konflikten zwischen Kommissionsmitglied und Schulleitung deutlich gemildert werden kann.
Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der glp die in Art. 14 Abs. 1 vorgesehene Spezialregelung, dass einige Mitglieder zwingend in den Schulbezirken Obere Gemeinde und Wangental wohnhaft sein müssen, während dies

für die anderen Bezirke nicht gefordert wird. Damit wird – entgegen dem Kommentar zu Art. 14 – den städtischen und ländlichen Regionen der Gemeinde Köniz nicht Rechnung getragen. Vielmehr werden die ländlichen Regionen bevorzugt. Wir setzen uns daher für eine Neuformulierung von Art. 14 Abs. 1 ein, die sinngemäss festzuhalten hat, dass in der Regel in jedem Schulbezirk mindestens ein Schulkommissionsmitglied wohnhaft sein muss. Damit kann auch sicher gestellt werden, dass bewährte Schulkommissionsmitglieder auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde in der Schulkommission verbleiben können.

Der glp ist es auch ein Anliegen, dass vakante Schulkommissionssitze nicht – wie es heute vorkommt – für lange Zeit unbesetzt bleiben. Wir sind der Meinung, dass vakante Kommissionssitze innerhalb von drei Monaten wieder zu besetzen sind. Dies bedingt unter Umständen, dass das Parlament als Wahlbehörde den de facto angewendeten Parteienproporz flexibel handhabt.

- Anforderungsprofil für Schulkommissionsmitglieder: Der glp ist es ein grosses Anliegen, dass die Schulkommission kein Expertengremium, sondern eine Volksvertretung ist. Grundsätzlich sollte jede interessierte und engagierte Person die Möglichkeit haben, in der Schulkommission mitzuwirken. Dies bedingt aber, dass das Anforderungsprofil entsprechend umformuliert wird und die Anforderungen reduziert werden. In seiner gegenwärtigen Form schliesst das Anforderungsprofil unseres Erachtens einen grossen Teil der Könizer Bevölkerung von vorneherein von einem Einsitz in der Schulkommission aus.
- Die unter den beiden obigen Punkten (Schulbezirke und Anforderungsprofil) vorgeschlagenen Massnahmen sollen auch dazu dienen, dass das Gremium Schulkommission wählbar bleibt. Mit dem vorgelegten Bildungsreglement kann es unseres Erachtens sehr schwierig werden, Personen zu finden, die sowohl an bestimmten Orten wohnen, das Anforderungsprofil erfüllen und zudem nach Wählerstärke auf die Parteien verteilt sind.
- Vorsitz der Schulkommission: Art. 12 Abs. 4 sieht vor, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher DBS den Vorsitz der Schulkommission führt. Eine solche Regelung lehnen wir entschieden ab. Das Prinzip der Gewaltenteilung verbietet es, dass ein Aufsichtsgremium von einem Mitglied der Exekutive geführt wird. Vielmehr hat sich die Teilnahme des Vorstehers oder der Vorsteherin DBS an Sitzungen der Schulkommission auf eine beratende Funktion zu beschränken.

Neben den oben kommentierten, zentralen Neuerungen weist das Bildungsreglement noch zwei weitere Elemente auf, zu denen die glp Stellung nehmen möchte.

- Wir begrüssen es, dass in Art. 17 Abs. 5a die IgerKö als geeignete Gesprächspartnerin auf Seiten der Eltern offiziellisiert und mit einem Antragsrecht ausgestattet wird. Als Konsequenz muss der Kontakt zwischen IgerKö und Eltern (z. B. via Elternräte) allerdings intensiviert werden.
- Ebenfalls begrüsst wird die Schaffung eines Koordinationsbüros, welches die operative Ebene im Könizer Bildungswesen vernetzen soll. Wir stellen aber fest, dass einige Aufgaben dieses Koordinationsbüros Sachbearbeitungscharakter haben (vgl. Art. 22bis Abs. 5). Für diese Arbeiten fehlt unseres Erachtens ein Sekretariat. Schliesslich werden auch den Schulleitungen Sekretariate zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 23 Abs. 11). Begründet wird dies damit, dass Sekretariate „... effizienter und effektiver in der Erledigung administrativer Arbeiten ...“ sind. Dies gilt nach Meinung der glp selbstverständlich auch für administrative Arbeiten beim Koordinationsbüro.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Thür
Co-Präsidentin glp Köniz, Gemeindepäsidentin

Casimir von Arx
Co-Präsident glp Köniz